

## ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN

### ADSp

#### Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2003 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband Spedition und Logistik, Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

#### 1. Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflicht

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

#### 2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von

Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei speditionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet

der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung dieser Leistungen erforderlichen

Verträge, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSp gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

- Verpackungsarbeiten,
- die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,
- Kran- oder Montagearbeiten sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit

Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediteurs,

- die Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden

Gütern.

2.4 Die ADSp finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern.

Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt,

der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen

Tätigkeit

zugerechnet werden kann.

2.5 Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSp ab, so gehen die ADSp vor, es sei denn, daß die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind.

Bei Verkehrsverträgen über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen nach den dafür etwa aufgestellten

besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden

2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter

befugt.

2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die

ADSp als Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs.

#### 3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, besondere Güterarten

3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche

Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.

Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung

trägt, wer sich darauf beruft.

3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung

und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller

erkennbar

macht.

3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, daß Gegenstand

des Verkehrsvertrages sind:

- Gefährliche Güter
- Lebende Tiere und Pflanzen
- Leicht verderbliche Güter
- Besonders wertvolle und diebstahlsgefährdete Güter

3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und

Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3, den

Warenwert für eine Versicherung des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die

ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben.

3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur

schriftlich die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden

Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne

des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter,

für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder

abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße

Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht,

mitzuteilen.

3.6 Der Auftraggeber hat den Spediteur bei besonders wertvollen oder diebstahlsgefährdeten

Gütern (z.B. Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände,

Antiquitäten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Valoren, Dokumente, Spirituosen,

Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und

Zubehör) sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von 50 Euro/kg und

mehr so rechtzeitig vor Übernahme durch den Spediteur schriftlich zu informieren,

daß der Spediteur die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes zu entscheiden

und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags zu treffen.

3.7 Entspricht ein dem Spediteur erteilter Auftrag nicht den in Ziffern 3.3 - 3.6 genannten

Bedingungen, so steht es dem Spediteur frei,

- die Annahme des Gutes zu verweigern,

- bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten,

- dieses ohne Benachrichtigung des Auftraggebers zu versenden, zu befördern

oder einzulagern und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen,

wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.

3.8 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffern 3.3 bis 3.6 gemachten Angaben

nachzuprüfen oder zu ergänzen.

3.9 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen

das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die

Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

#### **4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes**

4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfaßt mangels Vereinbarung nicht

4.1.1 die Verpackung des Gutes,

4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des

Gutes und seiner Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftsüblich,

4.1.3 die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.

Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein

neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediteurs unterbleibt.

4.2 Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

#### **5. Zollamtliche Abwicklung**

5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt

den Auftrag zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis

zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden

Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluß eingehende Sendungen zuzuführen oder frei

Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledi-

gung der erforderlichen Zollförmlichkeiten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten

Abgaben zu entscheiden.

#### **6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers**

6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße

Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften; alte

Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

6.2.1 zu e i n e r Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar

zu kennzeichnen;

6.2.2 Packstücke so herzurichten, daß ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen

äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder ähnliches

sind nur ausreichend, wenn sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwicklung mit Folie nur, wenn diese verschweißt ist);

6.2.3 bei einer im Spediteursammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus

mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich

längste Kante) von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken

zusammenzufassen;

6.2.4 auf Packstücken abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken

besteht, diese zu Griffenheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen;

6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1 000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz

über die Gewichtsbezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken

vorgeschriebene Gewichtsbezeichnung anzubringen.

6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags

gebildete Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffenheiten, geschlossene

Ladefässer, wie gedeckt gebaute oder mit Planen versehene Waggon,

Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.

6.4 Entsprechen die Packstücke nicht den in Ziffern 6.1 und 6.2 genannten Bedingungen,

findet Ziffer 3.7 entsprechende Anwendung.

#### **7. Kontrollpflichten des Spediteurs**

7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen

7.1.1 die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden

und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und

7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch

besondere Benachrichtigung).

7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine

andere sowie die Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.

#### **8. Quittung**

8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung.

In der Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art

der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern,

Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im

Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge

des Gutes.

8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung

über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die

Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung einzuholen. Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es

wieder an sich zu nehmen.

#### **9. Weisungen**

9.1 Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf

des Auftraggebers maßgebend.

9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem

pflichtgemäßen Ermessen handeln.

9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen

werden, sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

#### **10. Frachtüberweisung, Nachnahme**

10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der

Auftrag sei für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt

nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die

Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

10.2 Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnahmeweisung.

#### **11. Fristen**

11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet,

ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher

Beförderungsart.

11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Spediteurs für eine Überschreitung

der Lieferfrist.

## 12. Hindernisse

12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich des Spediteurs zuzurechnen

sind, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung

unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt,

vom Verträge zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist.

Tritt der Spediteur oder Auftraggeber zurück, so sind dem Spediteur die Kosten

zu erstatten, die er für erforderlich halten durfte oder die für den Auftraggeber

von Interesse sind.

12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber

darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen.

Soweit der

Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen

den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte

Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten

entsprechend zu erfüllen.

12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte

des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet

dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige

Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten

werden hierdurch nicht berührt.

## 13. Ablieferung

Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt

des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete

Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

## 14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten

zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und

nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten

ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung

des Geschäfts erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

## 15. Lagerung

15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden

Lagerräumen. Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er

dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben

oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen

zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes

oder gegen die Wahl des Lagerraumes muß er unverzüglich vorbringen. Macht

er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände

gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes

und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs

erfolgt ist.

15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Spediteurs

zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.

15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so

kann der Spediteur verlangen, daß Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes

gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber

diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Spediteurs für später festgestellte

Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nicht auf die vorgenommenen

Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.

15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten

beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes

dem Spediteur, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen,

es sei denn, daß den Auftraggeber, seine Angestellten oder Beauftragten

kein Verschulden trifft.

15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen

desselben Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes

vornehmen.

15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den

Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine

angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche

des Spediteurs oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge

tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der

Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

## 16. Angebote und Vergütung

16.1 Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen

beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen

oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts

und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse,

ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterverladung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten,

Valutaverhältnisse

und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände

vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen",

berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu

berechnen.

16.2 Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen

Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges

aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot

Bezug genommen wird.

16.3 Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen dem Spediteur die Ansprüche

nach §§ 415, 417 HGB zu.

16.4 Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht der Betrag nicht ein, kann der Spediteur dennoch Provision erheben.

16.5 Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugerollten Sendung ab, oder ist

die Ablieferung aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht möglich,

so steht dem Spediteur für die Rückbeförderung Rollgeld in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

### 17. Aufwendungen des Spediteurs, Freistellungsanspruch

17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen

nach für erforderlich halten durfte.

17.2 Der Auftraggeber, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, -

verpflichtet ihn aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wernachnahmen,

Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen.

17.3 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern

und sonstigen Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten

oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu befreien, wenn sie der Spediteur nicht

zu vertreten hat. Der Spediteur ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen

die zu seiner Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Sofern nicht die Notwendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, hat der Spediteur

Weisung einzuholen.

17.4 Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf

alle öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden,

z.B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, soweit nicht aufgrund des

Angebots des Spediteurs davon auszugehen ist, daß diese Verpflichtungen ihm bekannt sind.

### 18. Rechnungen, fremde Währungen

18.1 Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen.

18.2 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern

nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher Währung

zu verlangen.

18.3 Schuldet der Spediteur fremde Währung oder legt er fremde Währung aus, so ist

er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung zu

verlangen. Verlangt er deutsche Währung, so erfolgt die Umrechnung zu dem

am Tage der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei denn, daß nachweisbar

ein anderer Kurs zu zahlen oder gezahlt worden ist.

### 19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden

außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung

nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegen-

steht.

### 20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm

aus den in Ziffer 2.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein

Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt

befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

20.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen

aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur

ausüben, soweit sie unbestritten sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners

die Forderung des Spediteurs gefährdet.

20.3 An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen

Fällen eine solche von zwei Wochen.

20.4 Ist der Auftraggeber im Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung

von den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung

erforderlich

ist, freihändig verkaufen.

20.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine

Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

### 21. Versicherung des Gutes

21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung)

bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt.

Kann der Spediteur wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem

anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Spediteur dies

dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

21.2 Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes

zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Spediteur darf

vermuten, daß die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers

liegt, insbesondere wenn

- der Spediteur bei einem früheren Verkehrsvertrag eine Versicherung besorgt hat,

- der Auftraggeber im Auftrag einen Warenwert (Ziffer 3.4) angegeben hat.

Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht

insbesondere nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung schriftlich untersagt,

- der Auftraggeber ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

21.3 Der Spediteur hat nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der

Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen,

es sei denn, der Auftraggeber erteilt dem Spediteur unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine

andere

Weisung.

21.4 Ist der Spediteur Versicherungsnehmer und hat er für Rechnung des Auftraggebers

gehandelt, ist der Spediteur verpflichtet, auf Verlangen gemäß Ziffer 14.1

Rechnung zu legen. In diesem Fall hat der Spediteur die Prämie für jeden einzelnen

Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in

voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer

abzuführen.

21.5 Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und

sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

## 22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

22.1 Der Spediteur haftet bei all seinen Tätigkeiten (Ziffer 2.1) nach den gesetzlichen

Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder

AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

22.2 Soweit der Spediteur nur den Abschluß der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen

erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

22.3 In allen Fällen, in denen der Spediteur für Verlust oder Beschädigung des Gutes

zu haften hat, hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.

22.4 Soweit die §§ 425 ff und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Spediteur für

Schäden, die entstanden sind aus

22.4.1 - ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den

Auftraggeber oder Dritte;

22.4.2 - vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien;

22.4.3 - schwerem Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);

22.4.4 - höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhafwerden von Geräten

oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes

nur insoweit, als ihm eine schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen

wird. Konnte ein Schaden aus einem der vorstehend aufgeführten Umständen

entstehen, so wird vermutet, daß er aus diesem entstanden ist.

22.5 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für

den er nicht haftet, oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung

übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber

auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, daß der Spediteur aufgrund **b**

esonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und

Gefahr des Auftraggebers übernimmt.

Der Auftraggeber kann auch verlangen, **daßdass** der Spediteur ihm die gesamten

Ansprüche gegen den Dritten erfüllungshalber abtritt. § 437 HGB bleibt unberührt.

Soweit die Ansprüche des Auftraggebers vom Spediteur oder aus der Speditionsversicherung

befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch

**au** nur auf den die Leistung des Spediteurs bzw. der Versicherung übersteigenden

Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

## 23. Haftungsbegrenzungen

**23.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden)**

**ist mit Ausnahme der verfügten Lagerung der Höhe nach begrenzt**

**23.1.1 auf €5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;**

**23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem**

**Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den**

**für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;**

**23.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen**

**Beförderungsmitteln unter **EinschlußEinschluss** einer Seebeförderung, abweichend**

**von Ziffer 23.1.1. auf 2 SZR für jedes Kilogramm.**

**23.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von € 1 Mio. oder 2 SZR**

**für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.**

23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt

worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht

- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,

- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

**23.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme**

**von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt**

**auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen**

**wäre, höchstens auf einen Betrag von € 100.000 je Schadenfall. Die §§ 431**

**Abs. 3, 433 HGB bleiben unberührt.**

**23.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele**

**Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf €2**

**Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen**

**und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist, bei mehreren**

**Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.**

23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

## 24. Haftungsbegrenzungen bei verfügter Lagerung

24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden)

ist bei einer verfügten Lagerung begrenzt

24.1.1 auf €5 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,

24.1.2 höchstens € 5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in

einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6),

so ist die Haftungshöhe auf € 25.000 begrenzt, unabhängig von der Zahl der für

die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer

24.1.1 unberührt.

24.2 Ziffer 23.2 gilt entsprechend.

24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von

Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügten Lagerung

begrenzt auf € 5.000 je Schadenfall.

24.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche

aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf € 2 Mio. je Schadenereignis

begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

## 25. Beweislast

25.1 Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, **daßdass** dem Spediteur ein Gut

bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden

(§ 438 HGB) übergeben worden ist. Der Spediteur hat zu beweisen, **daßdass** er das

Gut, wie er es erhalten hat, abgeliefert hat.

25.2 Der Beweis dafür, **daßdass** ein Güterschaden während des Transports mit einem

Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies



behauptet. Bei unbekanntem Schadenort hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers den Ablauf der Beförderung anhand einer Schnittstellendokumentation (Ziffer 7) darzulegen. Es wird vermutet, daß~~das~~ der Schaden auf derjenigen Beförderungsstrecke eingetreten ist, für die der Spediteur eine vorbehaltlose Quittung nicht vorlegt.  
25.3 Der Spediteur ist verpflichtet, durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wo der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

## 26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB auch für außervertragliche Ansprüche.

## 27. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist.

27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem ~~Bewusstsein~~~~Bewusstsein~~, daß~~das~~ ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

## 28. Schadenanzeige

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung.

## 29. Haftungsversicherung des Spediteurs

29.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt.

29.2 Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer Schadenbeteiligung des Spediteurs.

29.3 Der Spediteur darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf die ADSp nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Haftungsversicherungsschutz vorhält.

29.4 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Spediteur diesen Haftungsversicherungsschutz durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

## 30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist.

30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den Spediteur ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen